

## Garantieunterlagen

Die bei der stiftung ear vorzulegenden Garantieunterlagen hängen von der von Ihnen gewählten Art des Garantienachweises ab.

- Sofern Sie den Garantienachweis durch die Teilnahme an einem kollektiven Garantiesystem erbringen wollen, finden Sie weitere Informationen dazu unter diesem [Stichwort](#).
- Im Falle eines hersteller-individuellen Garantienachweises finden Sie Musterverträge für die gebräuchlichsten Garantieförmn unter dem so bezeichneten [Reiter](#).

Im Falle eines **hersteller-individuellen** Garantienachweises senden Sie bitte nach Antragstellung im ear-System und Hinterlegung der Garantiedaten, alle nachfolgend angeführten Garantieunterlagen im **Original** oder als **amtlich beglaubigte Kopie(n)** an die stiftung ear:

### 1. Treuhandvertrag

Den mit dem Treuhänder abgeschlossenen Treuhandvertrag samt Anlage „Garantiebeträge im Garantiegültigkeitszeitraum“.

Anmerkungen zur Anlage „Garantiebeträge im Garantiegültigkeitszeitraum“:

- Ein Beispiel für eine ausgefüllte Anlage finden Sie unter diesem [Stichwort](#).
- Die Faktoren zur Berechnung des – je Geräteart – nachzuweisenden Garantiebetrages und die Berechnungsformel können Sie der [Regel ear 02-003](#) entnehmen.

### 2. Bankunterlagen

a) Erfolgt der Garantienachweis mittels eines Garantiekontos reichen Sie bitte eine gesonderte Bestätigung der kontoführenden Bank über nachfolgende Punkte ein:

- Erfolgte Einzahlung des Garantiebetrages
- Fehlen jeglicher Kündigungsfristen, die einer sofortigen Auszahlung entgegenstehen
- Verzicht der Bank auf jegliche mögliche Einreden, insbesondere das AGB-Pfandrecht
- Kenntnisnahme der Bank von der Verpfändung gemäß § 2.2 des Treuhandvertrages (im Falle einer Verpfändung).

b) Im Falle des Garantienachweises mittels einer Garantieerklärung reichen Sie bitte ausschließlich diese anstelle der gesonderten Bestätigung der Bank bei der stiftung ear ein.

### 3. Geräteinformationen und zwar

- Bildmaterial (gerne in digitaler Form) zu den in Verkehr zu bringenden Elektro- und Elektronikgeräten, für welche die jeweilige Registrierung beantragt wird. Entscheidend ist, dass die Elektro- und Elektronikgeräte sowie die auf diesen aufgebrachte Markenbezeichnung deutlich erkennbar sind. Es genügt ein Bild je beantragter Registrierung (Marke und Geräteart),

- Informationen zur Verwendung bzw. Funktionsweise der Elektro- und Elektronikgeräte (wie z.B. Datenblätter, Bedienungsanleitung etc.).

#### **4. Ggf. Vollmacht**

Werden Ihre Pflichten nach dem ElektroG von einem Dritten, beispielsweise einem Dienstleister, wahrgenommen, reichen Sie bitte eine entsprechende Vollmacht (z.B. auf den konkret tätigen Mitarbeiter des Dienstleisters) bei der stiftung ear ein.